



Oldenburg, 18. November 2019

Stellungnahme des Bündnis Pflege Oldenburg zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Vorbemerkung

Im „Bündnis Pflege“ als örtliche Pflegekonferenz in der Stadt Oldenburg nach § 4 NPflegeG wirken die aus dem Logo ersichtlichen Akteure mit.

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, zur Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen einen Ausbau von pflegerischen Angeboten insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege, der ambulanten Pflege und der Entlastungsangebote vorzunehmen. Zu diesen Themenbereichen hat sich das Bündnis Pflege in den vergangenen Monaten schwerpunktmäßig mit der Situation zur Kurzzeit-/Verhinderungspflege beschäftigt. Dementsprechend begrenzt sich unsere Stellungnahme im Wesentlichen auf dieses Thema.

Allgemeines

Wir bedauern, dass mit dem Entwurf zur Änderung des Pflegegesetzes nicht auch zugleich ein Entwurf zur Änderung der entsprechenden Verordnung (PflegeEFördVO) vorgelegt wurde. Dies gilt umso mehr, als aus dem Gesetzestext selbst nicht hervorgeht, was genau mit „Aufwendungen“ im Sinne des § 10a Abs. 1 gemeint ist. Zudem wünschen wir uns eine umfassende Förderung und finanzielle Besserstellung solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen gegenüber den Einrichtungen zur Dauerpflege. Hierzu gehört sicherlich auch, aufsichtsrechtlich auf die Pflegeselbstverwaltung dahingehend hinzuwirken, dass diese – insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung - auch für den Bereich der Kurzzeitpflege ihrer gesetzlichen Pflicht zum Abschluss eines Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI nachkommt. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass bereits bei der Änderung des Gesetzes auch die solitären Pflegeeinrichtungen mehr im Blick sein müssen, da es möglicherweise nicht ausreicht, Änderungen allein in der Verordnung vorzunehmen.

Die „Empfehlung des Landespflegeausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XI vom 30.01.2003“ zur „Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als Übergangspflege zur Sicherung der häuslichen Pflege - Rahmenkonzept zu Leistungen und zur Gestaltung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Niedersachsen“ können auch heute noch in weiten Teilen 1 : 1 übernommen werden. Allerdings werden hierin keine Aussagen getroffen zu Leistungen, die im Rahmen einer Kurzzeitpflege speziell auf die (Wieder-)Gewinnung der häuslichen Pflege- und Betreuungsfähigkeit bei Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zu erbringen sind.

Kurzzeitpflegeplätze werden sowohl im Rahmen der Verhinderungspflege angeboten und genutzt, als auch zur klassischen Kurzzeitpflege. Bei Pflegebedürftigen, die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, werden in der Regel Pflegeleistungen erforderlich, die den bei der jeweiligen Person üblichen häuslichen Pflegeleistungen entsprechen und im Wesentlichen auf Zustandserhaltung und Vermeidung von Verschlechterungen gerichtet sind. Demgegenüber kommt klassischen (solitären) Kurzzeitpflegeeinrichtungen insbesondere die Nachsorge nach einem akuten Krankenhausaufenthalt zu. Dabei steht vor allem die Wiederherstellung bzw. Stabilisierung von gesundheitlichen Ressourcen und der individuellen Selbständigkeit im Fokus. Ziel hierbei ist, die Pflegefähigkeit der Pflegebedürftigen zu erreichen, damit diese möglichst in ihre eigene Häuslichkeit zurückkehren können. Die Kurzzeitpflege als Übergangspflege zur Sicherung der häuslichen Pflege erfordert – so die vorgenannten Empfehlungen - u.a. eine besondere personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht; sie unterscheidet sich deutlich von zustandserhaltender Pflege (,Urlaubspflege') in vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege (sogen. eingestreute Kurzzeitpflege).

Versorgungslücken und –bedarfe

Im Rahmen unseres Austausches innerhalb des Bündnis Pflege wurden über die in der Begründung zum Änderungsgesetz bereits festgehaltenen Versorgungslücken und –bedarfe hinaus weitere Notwendigkeiten festgestellt:

- pflegenden Angehörigen muss es in akuten Krisensituationen möglich sein, schnell und tagesaktuell telefonisch oder übers Internet abfragen zu können, wo in ihrer Umgebung noch Kurzzeitpflegeplätze frei sind, statt wie bisher Heim für Heim abtelefonieren zu müssen
- die Verhinderungspflege – etwa wegen Urlaubs der Pflegeperson - muss planbar sein
- eine Mindestdauer von vier und mehr Wochen darf kein Kriterium dafür sein, einen Kurzzeitpflegeplatz zu erhalten

Lösungsansätze

Nach dem Entwurf soll die Förderung im Hinblick auf eine unzureichende Auslastung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze erfolgen. Wir präferieren eine Stärkung der Auslastungsmöglichkeiten und damit einhergehend eine weitere Verbesserung der Versorgungsstruktur. Das rechtzeitige Wissen um freie Kurzzeitpflegeplätze kann zu einer besseren Auslastung beitragen. So ist z.B. mehr als die Hälfte der „Haupt“-Pflegepersonen in einem Alter, in dem auf Schulferienzeiten keine Rücksicht genommen werden muss und der Urlaub flexibel geplant werden kann.

Zur besseren Planbarkeit – sowohl für die Pflegepersonen als auch für die Träger - muss daher aus unserer Sicht jegliche Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen gekoppelt werden an die Verpflichtung der Träger

- tagesaktuell freie Plätze ins Internet einzustellen
- im Internet einen Kalender vorzuhalten, aus dem die bereits belegten und damit auch noch unbesetzten Tage für das noch laufende sowie das gesamte darauf folgende Kalenderjahr ersichtlich ist und
- das für die Kurzzeitpflegegäste vereinbarte/erforderliche Personal auch tatsächlich vorzuhalten.

Zudem: Es ist nicht so, dass eingestreute Kurzzeitpflegeplätze derzeit grundsätzlich nicht vergeben werden. Soweit eine Mindestdauer von vier Wochen signalisiert wird, ist durchaus der eine oder andere Kurzzeitpflegeplatz erhältlich. Diese Mindestdauer ist dem hohen administrativen Aufwand bei Kurzzeitpflege geschuldet. Allerdings ist es im Rahmen der Verhinderungspflege für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen oft weder erforderlich

noch erwünscht, für einen so langen Zeitraum Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen zu müssen. Darüber hinaus führt diese – oftmals an sich nicht benötigte - Dauer dazu, aktuelle Pflegeplatzkapazitäten zu reduzieren.

Wir halten es daher für erforderlich, die Höhe der Mindestdauer auf maximal eine Woche zu begrenzen.

Zu § 10a NPflegeG-E

Aufwendungen

Wir wünschen uns eine Konkretisierung des in Absatz 1 verwendeten Begriffs „Aufwendungen“. Wie bereits eingangs ausgeführt ist unklar, was genau unter diesem Begriff zu verstehen ist.

Zudem erweckt die Formulierung „Zuschüsse in Höhe der Aufwendungen für diese Pflegeplätze“ den Eindruck, dass die Förderung sich an der tatsächlichen Höhe der individuellen Aufwendungen orientiert und keiner Begrenzung unterliegt.

Nachhaltigkeit

Die Förderung sollte auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Dies ist mit der in Absatz 2 Nr. 1 enthaltene Verpflichtung der Einrichtungsträger, für die Dauer von mindestens drei Jahren die umgewandelten oder geschaffenen Plätze ausschließlich zur Kurzzeitpflege zu nutzen, nicht gewährleistet. Es kann nicht angehen, dass sich bereits nach drei Jahren wiederum die Frage nach Kurzzeitpflegeplätzen stellt.

Keine Kurzzeitpflegeplätze bei Mangel an Plätzen für die Dauerpflege?

Die in Absatz 2 Nr. 2 enthaltene Förderbedingung, wonach im Zuständigkeitsbereich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte neben dem Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen ausreichend verfügbare vollstationäre Langzeitpflegeplätze vorhanden sein müssen, steht im Widerspruch zur Intention, Kurzzeitpflege zu ermöglichen und damit zu einer besseren pflegerischen Versorgung beizutragen. Sie beinhaltet, dass bei ohnehin bestehendem Mangel an Dauerpflegeplätzen, dann eben auch keine durch Fördermaßnahmen begünstigten Kurzzeitpflegeplätze entstehen sollen. Dies leuchtet umso weniger ein, als mit der Förderung nicht nur die Umwandlung bestehender Pflegeplätze, sondern auch die Schaffung und der Betrieb neuer dauerhafter Kurzzeitpflegeplätze begünstigt werden soll. Nachvollziehbar wäre diese Argumentation somit nur dann, wenn ausreichend Kurzzeitpflegeplätze in solitären Einrichtungen vorhanden wären.

Verbesserung des Personalstands

Wenn wir es richtig verstehen, sollen mit der Förderung lediglich die Ausfalltage kompensiert, nicht jedoch eine Verbesserung des Personalstands erreicht werden. Auch bei eingestreuter Kurzzeitpflege ist der Personalbedarf höher als in der Dauerpflege, und zwar unabhängig davon, wie hoch die Auslastung ist. Zu denken ist hier z.B. an den zu anderen Einrichtungen deutlich höheren administrativen Aufwand in der Kurzzeitpflege.

Weitere Förderbedingungen

Um es Angehörigen, Mitarbeiter*innen von Pflegestützpunkten, Pflegeberatern und Sozialdiensten in Krankenhäusern zu erleichtern, einen Kurzzeitpflegeplatz in der Region zu finden, halten wir es - wie ausgeführt - für erforderlich, dass die Förderbedingungen auch

- an die Verpflichtung der Träger ihre freien Plätze in eine örtliche oder überörtliche Internetplattform einzustellen, gekoppelt werden und
- als Mindestaufenthaltsdauer höchstens eine Woche vorsehen

Weitere Wünsche der Bündnismitglieder

Abschließend bitten wir die Landesregierung, für mehr Flexibilität bei der Zusammenstellung und Inanspruchnahme benötigter Hilfs- und Unterstützungsangebote im häuslichen Pflegesetting

- beim Bundesgesetzgeber darauf hinzuwirken, dass der Koalitionsvertrag, der die Zusammenführung der Leistungen der Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tagespflege zu einem Entlastungsbudget vorsieht, zeitnah umgesetzt wird, sowie
- die Niedersächsische Anerkennungsverordnung zügig dahingehend zu ändern, dass auch Einzelpersonen zugelassen werden und darüber hinaus
- mit geeigneten Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die dringliche Beseitigung der Mängel in der Pflegeinfrastruktur nicht an Zuständigkeitsfragen (Land, Pflegekassen, Kommunen) scheitert.